

KT-Drucksache Nr. X-0603

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Jahresabschluss 2022 des Landkreises Reutlingen - Anteilige Umbuchung aus der innerhalb der Ergebnismrücklage gebildeten Davon-Position in das Basiskapital**Beschlussvorschlag:**

Im Jahresabschluss 2022 des Landkreises Reutlingen werden gemäß § 23 Satz 4 Gemeindehaushaltsverordnung aus der innerhalb der Ergebnismrücklage gebildeten Davon-Position verwendete Mittel in Höhe von insgesamt 27.017.991,00 EUR in das Basiskapital umgebucht.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:**I. Kurzfassung**

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 des Landkreises Reutlingen wurde gemäß § 23 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur Finanzierung von Investitionen oder zur Begrenzung bzw. zum weiteren Abbau von Schulden innerhalb der Ergebnismrücklage eine Davon-Position in Höhe von insgesamt 43,7 Mio. EUR gebildet (KT-Drucksache Nr. X-0440).

Bereits im Jahr 2021 wurden aus dieser Davon-Position verwendete Mittel in Höhe von ca. 4,2 Mio. EUR in das Basiskapital umgebucht (KT-Drucksache Nr. X-0548).

Im Jahr 2022 wurden im Zusammenhang mit dem Neubau des Verwaltungsgebäudes für das Landratsamt Reutlingen weitere Mittel in Höhe von insgesamt ca. 27.017.991,00 EUR verwendet. Auch diese Zahlungen wurden aus der vorhandenen Liquidität geleistet und die anteilige Ergebnismrücklage steht nicht mehr für zusätzliche Auszahlungen zur Verfügung. Im Jahresabschluss 2022 des Landkreises Reutlingen sollen daher gemäß § 23 Satz 4 GemHVO aus der innerhalb der Ergebnismrücklage gebildeten Davon-Position die hiervon verwen-

deten Mittel in Höhe von insgesamt 27.017.991,00 EUR wieder in das Basiskapital umgebucht werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Gemäß § 23 Satz 2 GemHVO können innerhalb der Ergebnissrücklage Beträge, die von der Kommune für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, als Davon-Position ausgewiesen werden. Laut Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Juni 2017, Seite 144 ff. dient die Bildung einer Davon-Position zum Beispiel zur Ansammlung laufender Überschüsse zur späteren Finanzierung von Großinvestitionen, sofern die entsprechende Liquidität auch tatsächlich verfügbar ist.

Der Kreistag hat am 23.05.2022 (KT-Drucksache Nr. X-0440) einstimmig beschlossen, im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 des Landkreises zur Finanzierung von Investitionen oder zur Begrenzung bzw. zum weiteren Abbau von Schulden innerhalb der Ergebnissrücklage eine Davon-Position in Höhe von insgesamt 43,7 Mio. EUR zu bilden.

Bereits im Jahr 2021 wurden aus dieser Davon-Position verwendete Mittel in Höhe von ca. 4,2 Mio. EUR in das Basiskapital umgebucht (KT-Drucksache Nr. X-0548, Beschluss des Kreistags am 22.03.2023).

Im Jahr 2022 wurden im Zusammenhang mit dem Neubau des Verwaltungsgebäudes für das Landratsamt Reutlingen weitere Mittel in Höhe von insgesamt ca. 27.017.991,00 EUR verwendet (THH 1, Produktgruppe 11.24 Grundstücks- und Gebäudemanagement, PSP-Element 7.112409.0002.*). Auch diese Zahlungen wurden aus der vorhandenen Liquidität geleistet und die anteilige Ergebnissrücklage steht nicht mehr für zusätzliche Auszahlungen zur Verfügung. Im Jahresabschluss 2022 des Landkreises Reutlingen sollen daher gemäß § 23 Satz 4 GemHVO aus der innerhalb der Ergebnissrücklage gebildeten Davon-Position die hiervon verwendeten Mittel in Höhe von insgesamt 27.017.991,00 EUR wieder in das Basiskapital umgebucht werden.

Die bereinigten liquiden Eigenmittel zum 31.12.2022 betragen ca. 30,21 Mio. EUR (Anlage). Davon sind dann noch 12,47 Mio. EUR für die Finanzierung von Investitionen oder zur Begrenzung bzw. zum weiteren Abbau von Schulden gebunden.

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Finanzrechnung	
		2021	2022
		EUR	EUR
		1	1
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	42.355.904,85	29.323.582,36
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 17 GemHVO)	17.503.822,54	24.299.330,88
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 31 GemHVO)	-6.515.346,58	-34.803.604,64
4	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 35 GemHVO)	-10.090.994,76	-5.151.959,71
5	+/- Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO)	-13.929.803,69	10.099.626,99
6	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 50 Nr. 42 GemHVO)	29.323.582,36	23.766.975,88
7a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende	15.000.000,00	1.000.000,00
7b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	0,00	0,00
7c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	18.000.000,00	20.000.000,00
8a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende ³⁾	0,00	0,00
8b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	0,00
9	= liquide Eigenmittel zum Jahresende	62.323.582,36	44.766.975,88
10	- übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen (§ 21 GemHVO)	9.003.000,00	14.558.000,00
11	+ nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ⁴⁾	0,00	0,00
12	+ übertragene Ermächtigungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0,00	0,00
13	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	53.320.582,36	30.208.975,88
14	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0,00	0,00
15	- Davon-Position innerhalb der Ergebnissrücklage zur Finanzierung von Investitionen oder zur Begrenzung bzw. zum weiteren Abbau von Schulden	39.489.059,00	12.471.068,00
16	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	13.831.523,36	17.737.907,88
17	nachrichtlich: Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	6.909.859,31	7.215.037,59

¹⁾ Zeilen unterhalb Zeile 14 können bedarfsgerecht angepasst werden.

²⁾ Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO).

³⁾ Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

⁴⁾ Die Kreditermächtigung eines Haushaltsjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

zu Nr. 10: entspricht den Haushaltsresten der Ergebnis- und Finanzrechnung;

--> in 2022 jedoch ohne den gebildeten Haushaltsrest für den Neubau Verwaltungsgebäude in Höhe von 12,5 Mio. EUR, da dieser bereits in Zeile Nr. 15 mitberücksichtigt ist.